

Teil - B -

Umweltbericht

gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

zur

92. Flächennutzungsplanänderung

- Teil B -

zum Zwecke der öffentlichen Auslegung

aufgestellt von

Stadt Ratingen – Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung -
61.1

in Zusammenarbeit mit



**Kuhlmann
& Stucht**

Landschaftsplanung • Umweltplanung

Ratingen, den 04.02.2016



Impressum

Bearbeitung:

Stadt Ratingen
Minoritenstraße 2-6, 40878 Ratingen
Amt für Stadtplanung, Vermessung
und Bauordnung 61.1

in Zusammenarbeit mit

Kuhlmann & Stucht GbR
Landschaftsplanung Umweltplanung
Stalleickenweg 5, 44867 Bochum



Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	1
1.1	Anlass und Aufgabenstellung, Inhalt und Ziele der Flächennutzungsplanänderung	1
1.2	Darstellung der festgelegten und für den Plan relevanten Ziele des Umweltschutzes und ihrer Berücksichtigung	2
1.3	Beschreibung des Plangebietes und des Umfeldes	5
2.	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	5
2.1.	Beschreibung und Bewertung der Umwelt	5
2.1.1	Schutzgut Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit	5
2.1.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	6
2.1.3	Schutzgüter Boden, Wasser, Klima und Luft	6
2.1.4	Schutzgut Landschaft - Landschafts- und Ortsbild	7
2.1.5	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	7
2.1.6	Wechselwirkungen	7
2.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Status-quo-Prognose)	8
2.3.	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	8
2.3.1	Beschreibung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen	8
2.3.1.1	Schutzgut Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit	8
2.3.1.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	8
2.3.1.3	Schutzgüter Boden, Wasser, Klima und Luft	9
2.3.1.4	Schutzgut Landschaft - Landschafts- und Ortsbild	9
2.3.1.5	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	9
2.3.1.6	Wechselwirkungen	9
2.4	Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung sowie zum Ausgleich negativer Auswirkungen	9
2.4.1	Übersicht über die wichtigsten geprüften Alternativen	9
2.4.2	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	10
2.4.3	Hinweise zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	10
3.	Sonstige Angaben	10
3.1	Verwendete Verfahren / Schwierigkeiten und Defizite	10
3.2	Hinweise zum Monitoring	10
3.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung	10
	Literatur- und Quellenverzeichnis	12
	Abbildungsverzeichnis	
Abb. 1:	Ausweisung des FNP - alt	1
Abb. 2:	Ausweisung des FNP - 92. Änderung	2

1. Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung, Inhalt und Ziele der Flächennutzungsplanänderung

Anlass und Aufgabenstellung

Rechtgrundlage für den Umweltbericht ist das Baugesetzbuch in der aktuellen Fassung, das die Erstellung eines Umweltberichtes für alle Bauleitpläne, die nicht nach dem vereinfachten Verfahren aufgestellt bzw. geändert werden, vorgibt. Eine Grundlage für die erforderlichen Inhalte des Umweltberichtes liefert die Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB.

Der vorliegende Umweltbericht zur 92. Flächennutzungsplanänderung – Teil B - ist in seinem Konkretisierungsgrad der Planungsebene des Flächennutzungsplanes angepasst. Er wird im Zuge der weiteren Planung bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes konkretisiert.

Inhalte und Ziele der 92. Änderung des FNP

Einen Überblick über die alte und die neue Darstellung geben die folgenden Abbildungen.

Abb. 1: Ausweisung des FNP - alt

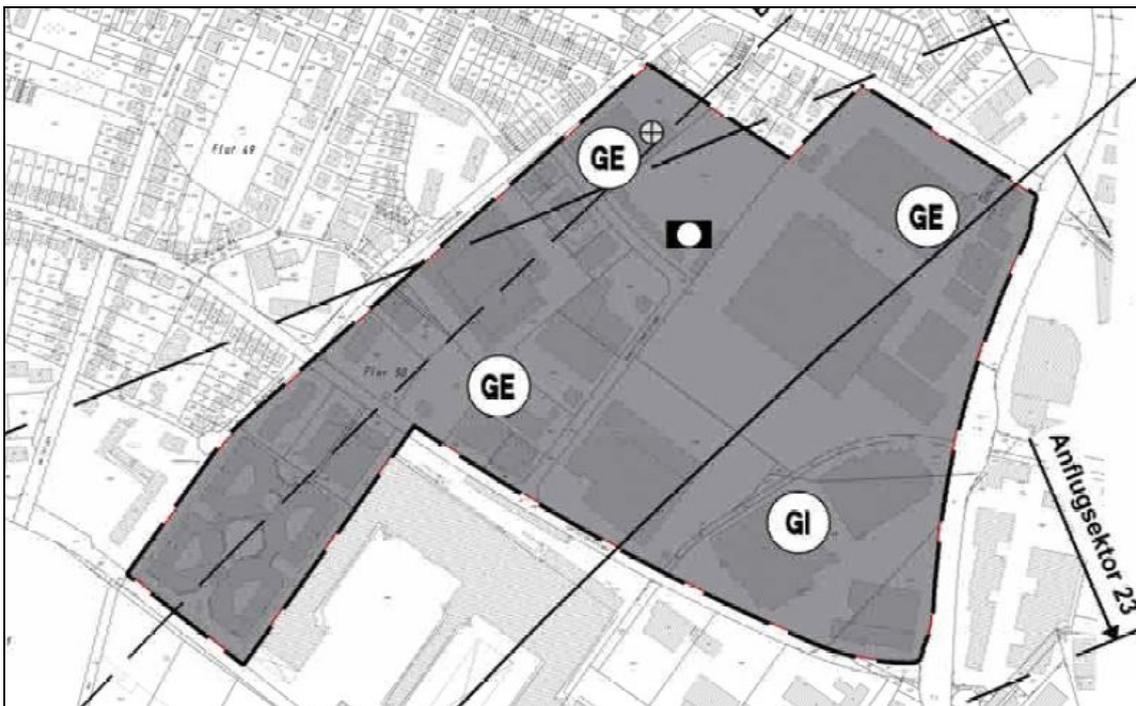


Abb. 2: Ausweisung des FNP - 92. Änderung



Zur Vorbereitung des Bebauungsplanverfahrens für den Bebauungsplan T 137 soll eine Anpassung der Darstellung im Zuge der 92. Änderung des Flächennutzungsplanes – Teil B erfolgen. Das Plangebiet ist derzeit im Flächennutzungsplan als Gewerbegebiet, Gewerbe- und Industriegebiet, sowie als Gemeinbedarfsfläche – Öffentliche Verwaltung dargestellt und soll zukünftig als Gewerbegebiet dargestellt werden.

Damit sollen Mängel der derzeitigen Darstellung im Flächennutzungsplan und in dem alten Bebauungsplan beseitigt werden.

1.2 Darstellung der festgelegten und für den Plan relevanten Ziele des Umweltschutzes und ihrer Berücksichtigung

Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen

Nachfolgend werden relevante Fachgesetze und ihre wesentlichen Zielaussagen zum Umweltschutz dargestellt. Die Bezüge zu den jeweiligen Schutzgütern sind gekennzeichnet.

- **Baugesetzbuch (BauGB):**
 - Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne (§§ 1, 1a, 2, 2a). Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen - die Auswirkungen auf ⇒ *Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima* und das *Wirkungsgefüge* (⇒ *Wechselwirkungen*) zwischen ihnen sowie die *Landschaft* und die biologische Vielfalt - umweltbezogene Auswirkungen auf den ⇒ *Menschen* und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt, - umweltbezogene Auswirkungen auf ⇒ *Kulturgüter und sonstige Sachgüter* [§1(6)]



- **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) §§ 1,2, 18, 21 und Landschaftsgesetz (LG NW)**
 - Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass
 1. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts
 2. die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
 3. die ⇒ *Tier- und Pflanzenwelt* einschließlich ihrer Lebensstätten u. Lebensräume sowie
 4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert (⇒ *Menschen*) von Natur und ⇒ *Landschaft* auf Dauer gesichert sind (§1 BNatSchG).
- **Raumordnungsgesetz**
 - Natur (⇒ *Tiere und Pflanzen*) und ⇒ *Landschaft* einschließlich Gewässer (⇒ Wasser), Wald und Meeresgebiete sind dauerhaft zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen. Dabei ist den Erfordernissen des Biotopverbundes Rechnung zu tragen. Die Naturgüter, insbesondere ⇒ *Wasser* und ⇒ *Boden*, sind sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen; Grundwasservorkommen sind zu schützen. Beeinträchtigungen des Naturhaushalts sind auszugleichen.Bei der Sicherung und Entwicklung der ökologischen Funktionen und landschaftsbezogenen Nutzungen sind auch die jeweiligen ⇒ *Wechselwirkungen* zu berücksichtigen. Der Schutz der Allgemeinheit vor Lärm (⇒ *Menschen*) und die Reinhaltung der ⇒ *Luft* sind sicherzustellen.
 - Die geschichtlichen und kulturellen Zusammenhänge sowie die regionale Zusammengehörigkeit sind zu wahren. Die gewachsenen Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen sowie mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten (⇒ *Kulturgüter*).
 - Für Erholung in Natur und Landschaft sowie für Freizeit und Sport (⇒ *Menschen*) sind geeignete Gebiete und Standorte zu sichern.
- **Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) und zugehörige Verordnungen, z. B. 16. BImSchV, 18. BImSchV oder 22. BImSchV**
 - Schutz des *Menschen, der Tiere und Pflanzen des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre* (⇒ *Klima / Luft*) sowie der ⇒ *Kultur- und Sachgüter* vor schädlichen Umweltauswirkungen durch Immissionen sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Beeinträchtigungen und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen u. ähnliche Erscheinungen).
- **TA Lärm**
 - Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge vor solchen Einwirkungen (⇒ *Menschen*)
- **DIN 18005, Schallschutz im Städtebau**
 - Richtwerte zum Schallschutz als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung (⇒ *Menschen*)
- **Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande NRW (DSchG)**
 - Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden. (⇒ *Kulturgüter*) [§ 1 (1)]
 - Bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege angemessen zu berücksichtigen.... (⇒ *Kulturgüter*) [§ 1 (2)]



- **Bundesbodenschutzgesetz (BBoSchG)**
 - Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des ⇒ *Bodens* zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (⇒ *Kulturgüter*) so weit wie möglich vermieden werden (§ 1).
- **Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**
 - Die Gewässer (⇒ *Wasser*) sind als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für ⇒ *Tiere und Pflanzen* zu sichern. Sie sind so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit (⇒ *Menschen*) und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen Einzelner dienen, vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt unterbleiben und damit insgesamt eine nachhaltige Entwicklung gewährleistet wird. Dabei sind insbesondere mögliche Verlagerungen von nachteiligen Auswirkungen von einem Schutzgut auf ein anderes zu berücksichtigen; ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt, unter Berücksichtigung der Erfordernisse des ⇒ *Klimaschutzes*, ist zu gewährleisten [§ 1a (1)].
- **Landeswassergesetz**
 - Ziel der Wasserwirtschaft ist es, die Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen zu schützen und eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des ⇒ *Wassers* zu erreichen. Die Gewässer sind so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit (⇒ *Menschen*) und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen einzelner dienen. Dies erfordert die Ordnung des Wasserhaushalts als Bestandteil von Natur und Landschaft und als Grundlage für die Wasserversorgung, die Abwasserbeseitigung und andere Gewässernutzungen [§ 2 (1)].

Darstellungen und Ziele des Umweltschutzes in Fachplänen

Der Regionalplan (1999) für den Regierungsbezirk Düsseldorf stellt die Bereiche der 92. FNP-Änderung als „Bereiche für die gewerbliche und industrielle Nutzung“ dar. Die westlich und nördlich angrenzenden Flächen sind als „Allgemeine Siedlungsbereiche“ dargestellt. Im Süden sind „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ dargestellt, im Osten weitere „Bereiche für die gewerbliche und industrielle Nutzung“. Planungen sind im Bereich der 92. FNP-Änderung und dem Umfeld nicht dargestellt.

Der Regionalplan (GEP) nennt folgende Ziele des Umweltschutzes:

- *Mit Grund und Boden sparsamer umgehen*
- *Den Freiraum nachhaltig schützen*
- *Den Wald schützen - Eingriffe vermeiden oder ausgleichen*
- *Lebensräume seltener Pflanzen und Tiere schützen und ein Biotopverbundsystem aufbauen*
- *Die Landschaft nachhaltig schützen und entwickeln*
- *Das kulturelle Erbe der baulichen Geschichte bewahren*
- *Klimaökologische Räume schützen*
- *Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz sichern*



Der Flächennutzungsplan stellt westlich und nördlich angrenzend Wohngebiete dar. Im Osten und Süden grenzen weitere Gewerbe- und Industriegebiete an.

Das Plangebiet liegt außerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplanes.

Berücksichtigung der in Fachplänen und Fachgesetzen festgelegten Ziele des Umweltschutzes im Bauleitplan

Die gesetzlichen Vorgaben des Baugesetzbuches, des Bundesnaturschutzgesetzes und des Raumordnungsgesetzes werden bei der Planung berücksichtigt. Auch die Belange des Denkmalschutzgesetzes des Bundesbodenschutzgesetzes des Wasserhaushaltsgesetzes und des Landeswassergesetzes finden bei der Planung Berücksichtigung.

1.3 Beschreibung des Plangebietes und des Umfeldes

Das Plangebiet befindet sich in Tiefenbroich nordwestlich der Kernstadt von Ratingen und wird derzeit überwiegend gewerblich genutzt.

Im Norden und im Westen grenzen die Wohngebiete von Ratingen-Tiefenbroich an das Plangebiet an. Die östlich und südlich angrenzenden Bereiche werden von weiteren gewerblich und industriell genutzten Flächen eingenommen. Im Süden liegt eine Kleingartenanlage als Grünfläche.

Das Plangebiet ist durch den Fluglärm des Flughafens Düsseldorf, den Verkehrslärm der umliegenden Straßen sowie den Lärm der Bahnstrecke vorbelastet.

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1. Beschreibung und Bewertung der Umwelt

2.1.1 Schutzgut Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit

Im Bereich der 92. FNP-Änderung sind keine Flächen für das **Wohnen** dargestellt. Westlich und nördlich der 92. FNP-Änderung sind Wohngebiete dargestellt. Der Wohn- und Wohnumfeldfunktion kommt somit im Plangebiet eine untergeordnete Bedeutung zu, besondere Schutzwürdigkeiten oder Empfindlichkeiten bestehen nicht.

Den nördlich und westlich angrenzend dargestellten Flächen für das Wohnen kommt eine sehr hohe Bedeutung und Empfindlichkeit zu.

Gewerbegebiete dienen in der Regel nicht der **Erholung und der Freizeitgestaltung**, so dass die Bedeutung und Empfindlichkeit gering zu bewerten ist. Eine Freizeit- und Erholungsfunktion kommt der südlich gelegenen Kleingartenanlage zu. Sie weist eine hohe Bedeutung und Empfindlichkeit auf.



Das Plangebiet und sein Umfeld sind durch Lärmeinträge aus dem Straßen- und Schienenverkehr, der gewerblichen Nutzung und dem Flugverkehr vorbelastet. Der Flugverkehr verursacht dabei die erheblichsten Vorbelastungen.

2.1.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die **Vegetation und Pflanzenwelt** im Bereich der 92. FNP-Änderung besteht entsprechend der Nutzung aus für Gewerbegebiete typischen Grünflächen mit einigen Gehölzen. Große Flächenanteile sind bebaut oder versiegelt. Höhere Bewertungen erreichen lediglich die Hecken, Gebüsche und Bäume im Plangebiet, die restlichen Biotoptypen sind von geringem Wert.

Biotoptypen, die dem Schutz des § 62 des Landschaftsgesetzes NRW unterliegen, sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Die **Tierwelt** im Bereich der 92. FNP-Änderung und ihrem näheren Umfeld ist durch Vorkommen häufiger Arten der Siedlungsflächen gekennzeichnet, die gegenüber Störungen unempfindlich sind. Solche typischen Ubiquisten sind z. B. Amseln oder auch verschiedene Meisenarten, wie die Blaumeise. Beeinträchtigungen der Bedeutung der Flächen für die Tierwelt entstehen durch die intensive gewerbliche Nutzung sowie durch die Störwirkungen der Kfz-Verkehre im Plangebiet bzw. dessen Umfeld.

Gebiete des **Netzes „Natura 2000“** (FFH-Gebiete oder Vogelschutzgebiete), Naturschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile sind im Plangebiet und dessen Umfeld nicht ausgewiesen. Das Gebiet liegt im Innenbereich und damit nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplanes.

Hinweise auf Vorkommen und Betroffenheit von planungsrelevanten Arten bestehen für das Plangebiet der 92. Flächennutzungsplanänderung – Teil B - nicht.

2.1.3 Schutzgüter Boden, Wasser, Klima und Luft

Ursprünglich vorherrschende **Böden** im B-Plangebiet sind Gley-Braunerde und Gley-Parabraunerde.

Insgesamt weisen die Böden im Bereich der 92. FNP-Änderung keine besonderen Funktionen und Ausprägungen auf, da die Böden anthropogen überformt und großflächig versiegelt sind. Die natürlichen Bodenfunktionen sind nur noch kleinflächig und eingeschränkt erhalten geblieben. Für 2 Flächen im Plangebiet besteht ein Anfangsverdacht auf Altlasten.

Fließgewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden, bei den 2 **Stillgewässern** handelt es sich um naturferne Teichanlagen ohne wasserhaushaltliche Bedeutung. Der südliche Teil des Plangebietes ist als **Wasserschutzzone III A** ausgewiesen.

Insgesamt kommt dem Plangebiet und dessen Umfeld eine geringe Bedeutung bezüglich des Oberflächenwasserhaushaltes zu. Aufgrund des hohen Versiegelungsgrades und der Filterfunktion der Böden sind die Risiken von Schadstoffeinträgen in das genutzte Grundwasser gering.



Das B-Plangebiet mit seinem hohen Versiegelungsgrad und den verkehrsbedingten Belastungen ist aus **klimaökologischer** Sicht als typischer Belastungsraum anzusprechen, auch wenn kein emittierendes Gewerbe vorhanden ist. Eine Ausgleichsfunktion kommt den südlich gelegenen Grün- und Freiflächen in der Aue des Angerbaches zu. Das Plangebiet hat somit keine Bedeutung für den lufthygienischen Ausgleich.

Vorbelastungen der Lufthygiene bestehen durch den Flughafen Düsseldorf, die Autobahn A 52 und die anderen stark befahrenen Straßen im Umfeld des Plangebietes der 92. FNP-Änderung.

2.1.4 Schutzgut Landschaft - Landschafts- und Ortsbild

Naturräumlich gesehen liegt Ratingen im Übergang des niederbergischen Hügellandes zur Niederrheinebene. Das Plangebiet lässt sich der Düsseldorf-Duisburger Rheinebene zuordnen. Die Landschaft ist weitgehend eben.

Das Ortsbild im Bereich des Plangebietes und seines Umfeldes wird überwiegend durch gewerbliche und industrielle Nutzung geprägt und weist keinen ausgeprägten Charakter und keine besondere Eigenart auf.

Vorbelastungen bestehen durch die umliegende Verkehrsinfrastruktur und die westlich und südlich anschließenden Gewerbegebiete.

2.1.5 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Bedeutsame Kulturgüter, wie Bau- oder Bodendenkmale bestehen im Plangebiet der 92. FNP-Änderung und dessen potenziell betroffenen Umfeld nicht. Bedeutsame Sachgüter, wie z. B. Ver- und Entsorgungsanlagen oder Rohstofflagerstätten sind ebenfalls nicht vorhanden.

2.1.6 Wechselwirkungen

Eine besondere Eigenschaft des UVP-Gesetzes ist der dort geforderte integrative Prüfansatz, der die einzelnen Umweltfaktoren einschließlich der Wechselwirkungen [Bau GB § 1 (6) 7. i)] zu berücksichtigen hat.

Besonders zu berücksichtigende Wechselbeziehungen zwischen einzelnen Schutzgütern (z. B. grundwassergeprägte Standorte mit daraus resultierenden besonderen Ausprägungen der Böden und der standortspezifischen Tier- und Pflanzenwelt) bestehen nicht. Auch konnten keine besonderen räumlichen Wechselwirkungen und -beziehungen zwischen den Teilflächen des Plangebietes oder zwischen dem Plangebiet und seinem Umfeld festgestellt werden.



2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Status-quo-Prognose)

Der Umweltzustand im Bereich der 92. Flächennutzungsplanänderung würde sich nicht stark verändern, da das Plangebiet schon heute vollständig gewerblich genutzt wird. Demnach würde sich das Plangebiet weiterhin als gewerblich genutzter Bereich darstellen.

2.3. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

2.3.1 Beschreibung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen

Im Rahmen einer FNP-Änderung sind die Umweltauswirkungen lediglich auf der Ebene der geplanten Nutzungstypen beschreibbar, da konkrete planerische Aussagen noch nicht vorliegen.

2.3.1.1 Schutzgut Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit

Die 92. Änderung des Flächennutzungsplanes lässt keine negativen Wirkungen auf die Wohn- und Wohnumfeldfunktion erwarten. Im derzeitigen Zustand weist das Plangebiet nur eine geringe Bedeutung für das Wohnen und das Wohnumfeld auf. Für die westlich und nördlich angrenzenden Wohngebiete lässt die zukünftige Darstellung der Gewerbe- und Industriegebiete als Gewerbegebiete mit besonderen Einschränkungen in zukünftigen Bebauungsplänen eine Verbesserung gegenüber dem Status quo erwarten, da störende Nutzungen eingeschränkt werden.

Die 92. Flächennutzungsplanänderung hat keine Auswirkungen auf Erholung und Freizeit, da es sich beim Plangebiet um ein vorwiegend gewerblich genutztes Gelände handelt, welches nicht zu Erholungs- und Freizeitzielen dient.

2.3.1.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Da das Plangebiet der 92. FNP-Änderung großflächig überbaut ist und nur einige Grünflächen besitzt, ist die **Tierwelt** durch häufige und störungsempfindliche Allerweltsarten gekennzeichnet. Auch die **Pflanzenwelt** weist keine besondere Bedeutung auf, sondern besteht aus häufigen Arten der Grünanlagen und Siedlungsflächen. Die vorgesehenen Umwidmungen sind nicht mit negativen Wirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt verbunden.

Gebiete des Netzes „**Natura 2000**“, Naturschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsteile sind durch die 92. Flächennutzungsplanänderung nicht betroffen. Auszuschließen ist auch die Beanspruchung oder Beeinträchtigung von Biotoptypen, die nach § 62 LG NW geschützt sind.

Die **Artenschutzprüfung** kommt zu folgendem Ergebnis: Konflikte mit dem Artenschutz sind durch die 92. Flächennutzungsplanänderung nicht zu erwarten.



2.3.1.3 Schutzgüter Boden, Wasser, Klima und Luft

Die Böden im Plangebiet der 92. FNP-Änderung sind flächendeckend durch eine intensive Nutzung und großflächige Versiegelung geprägt, sie weisen keine besonders ausgeprägten Bodenfunktionen auf. Die Ausweisung der bestehenden Nutzungen als Gewerbegebiet lässt daher keine Auswirkungen erwarten.

Bedeutsame Oberflächengewässer sind im Plangebiet der 92. FNP-Änderung und im Umfeld nicht vorhanden, so dass eine erhebliche Betroffenheit auszuschließen ist. Die Umwidmung in Gewerbegebiet eine lässt grundsätzlich keine Risiken für die Grundwasservorkommen und ihre Nutzung durch den Menschen erwarten.

Bedeutsame Strukturen für den klimatischen oder lufthygienischen Ausgleich sind im Bereich der 92. FNP-Änderung nicht vorhanden, so dass eine erhebliche Betroffenheit klimatischer oder lufthygienischer Funktionen auszuschließen ist. Zusätzliche betriebsbedingte Schadstoffemissionen durch die Änderung des Flächennutzungsplanes können ausgeschlossen werden.

2.3.1.4 Schutzgut Landschaft - Landschafts- und Ortsbild

Das Plangebiet ist eine überwiegend mit Gewerbebauten bebaute Fläche. Erhebliche negative Wirkungen auf die Landschafts- bzw. Stadtbildqualitäten sind durch die 92. FNP-Änderung und die Darstellung als Gewerbegebiet nicht zu erwarten.

2.3.1.5 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Die 92. FNP-Änderung betrifft keine bedeutsamen Kulturgüter oder sonstige relevante Sachgüter, so dass Konflikte hier auszuschließen sind.

2.3.1.6 Wechselwirkungen

Da das Plangebiet der 92. FNP-Änderung und sein Umfeld keine besonders ausgeprägten Wechselwirkungen und -beziehungen bestehen, sind erhebliche Konflikte durch die Beeinträchtigung bestehender Wechselwirkungen oder -beziehungen auszuschließen.

2.4 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung sowie zum Ausgleich negativer Auswirkungen

2.4.1 Übersicht über die wichtigsten geprüften Alternativen

Eine Alternativenprüfung wurde nicht durchgeführt, da das Plangebiet schon heute als Gewerbe- und Industriegebiet, Sondergebiet - Einzelhandel und Gemeinbedarfsgebiet - Bauhof dargestellt ist und entsprechend genutzt wird.



2.4.2 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Die 92. Flächennutzungsplanänderung, Teil B gibt eine Grundlage zur Minderung bzw. Vermeidung bestehender Konflikte. Konflikt mindernd ist die durchgängige Darstellung „Gewerbegebiete“ zum Schutz der angrenzenden Wohnbebauung.

2.4.3 Hinweise zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Die 92. Flächennutzungsplanänderung ist nicht mit nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter verbunden.

3. Sonstige Angaben

3.1 Verwendete Verfahren / Schwierigkeiten und Defizite

Die Erarbeitung des Umweltberichtes zur 92. Flächennutzungsplanänderung erfolgte auf der Grundlage vorliegender Unterlagen und einer Bestandsaufnahme und Begehung des Plangebietes und seines Umfeldes. Die Bewertung der Schutzgutausprägungen und -funktionen sowie die Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Die Beurteilung wird abgeleitet aus gesetzlichen Grundlagen, fachlichen Bewertungskriterien sowie regionalen Gegebenheiten und Entwicklungszielen.

Die zur Verfügung stehenden Daten waren dem Planungsstand entsprechend vollständig, der Zeitrahmen ausreichend, Schwierigkeiten oder Defizite bei der Erstellung des Umweltberichtes zur 92. Flächennutzungsplanänderung und bei der Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen waren nicht zu verzeichnen.

3.2 Hinweise zum Monitoring

Das Monitoring hat durch die Gemeinde zu erfolgen und soll mögliche unvorhersehbare erhebliche Umweltfolgen durch das Vorhaben erfassen.

Da die Flächennutzungsplanung nur eine vorbereitende Bauleitplanung ist, können sich planbedingte erhebliche Umweltauswirkungen in der Regel erst durch rechtsverbindliche Bebauungspläne ergeben, die aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind. Aus dem Flächennutzungsplan ergeben sich nur ausnahmsweise Rechtswirkungen für Dritte. Auf der konkreteren Ebene des Bebauungsplans werden konkrete Hinweise zum Monitoring im zugehörigen Umweltbericht gegeben.

3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Der Flächennutzungsplan der Stadt Ratingen soll geändert werden. Die derzeit im Bereich Ratingen-Tiefenbroich, „Gewerbegebiet West - Am Roten Kreuz“ dargestellten Gewerbegebiete, Gewerbe- und Industriegebiete und das Gemeinbedarfgebiet - Bauhof sollen im Zuge der 92.



Änderung des Flächennutzungsplanes als Gewerbegebiet und dargestellt werden. Die 92. Änderung –Teil B - bereitet den Bebauungsplan Nr. T 137 vor.

Im Rahmen des Umweltberichtes erfolgt eine Umweltfolgenabschätzung für die anstehende 92. Änderung des Flächennutzungsplanes. Betrachtet werden mögliche und zu erwartende Auswirkungen auf den Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit, die Tier- und Pflanzenwelt und biologischen Vielfalt, den Boden, das Grund- und Oberflächenwasser sowie auf das Klima und die Lufthygiene. Des Weiteren werden mögliche negative Folgen für das Landschafts- und Stadtbild sowie für Kultur- und sonstige Sachgüter aufgezeigt.

Die nachfolgende Auflistung stellt die Funktionen und das durch die Flächennutzungsplanänderung zu erwartende Konfliktpotenzial zusammenfassend dar.

Schutzgut	Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen
Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit	Kein Konfliktpotenzial mit der Wohnfunktion, da das Plangebiet keine bedeutsamen Funktionen für das Wohnen und das Wohnumfeld wahrnimmt und keine neuen Beeinträchtigungen entstehen. Kein Konfliktpotenzial mit der Erholung und Freizeitnutzung, da das Gebiet keine Bedeutung für die Erholung und Freizeitnutzung aufweist und keine neuen Beeinträchtigungen entstehen.
Tiere Pflanzen und biologische Vielfalt	Kein Konfliktpotenzial aufgrund der bestehenden gewerblichen Nutzung und des Fehlens von bedeutsamen Biotopstrukturen oder Schutzausweisungen.
Boden	Kein Konfliktpotenzial aufgrund der intensiv genutzten und vorbelasteten Böden, denen keine Funktionen als Lebensraum oder hinsichtlich der Speicher- und Reglerfunktion zukommen.
Wasser	Kein Konfliktpotenzial, da im Plangebiet keine bedeutsamen Oberflächengewässer vorhanden sind und die neuen Ausweisungen keine neuen Risiken für die genutzten Grundwasservorkommen erwarten lassen.
Klima, Luft	Kein Konfliktpotenzial, da das Plangebiet keine Funktionen für den klimatischen oder lufthygienischen Ausgleich übernimmt und da die zukünftige Ausweisung „GE“ nicht mit neuen Belastungen verbunden ist.
Landschaft	Kein Konfliktpotenzial, da die das Plangebiet keine landschafts- oder ortsbildprägenden Funktionen aufweist und durch gewerbliche Nutzung gekennzeichnet ist.
Kultur- und sonstige Sachgüter	Kein Konfliktpotenzial, da das Plangebiet und sein Umfeld keine bedeutsamen Kultur- und Sachgüter aufweisen.

Der Umweltbericht kommt zu dem Ergebnis, dass die 92. Änderung des Flächennutzungsplanes – Teil B der Stadt Ratingen keine umwelterheblichen Auswirkungen erwarten lässt, da das Plangebiet einer intensiven gewerblichen Nutzung unterliegt und da die zukünftige Ausweisung als Gewerbegebiet keine Konflikte mit den betrachteten Schutzgütern erwarten lässt.

Im Zuge einer Konkretisierung der Planung und der Aufstellung eines Bebauungsplanes sind die Aussagen zu den Auswirkungen auf die Schutzgüter weiter zu differenzieren und zu präzisieren.



Literatur- und Quellenverzeichnis

BAUGESETZBUCH IN DER FASSUNG VOM 23.09.2004, ZULETZT GEÄNDERT AM 21.12.2006

BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF 2000:

Gebietsentwicklungsplan (Regionalplan) für den Regierungsbezirk Düsseldorf.

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ IN DER FASSUNG VOM 21.12.2007

92. FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG, RATINGEN-TIEFENBROICH, JUNI 2008:

„Gewerbegebiet westl. - Am Roten Kreuz“

DIN 18005 - SCHALLSCHUTZ IM STÄDTEBAU, DEUTSCHES INSTITUT FÜR NORMUNG

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER STADT RATINGEN

GESETZ ZUM SCHUTZ UND ZUR PFLEGE DER DENKMÄLER IM LANDE NORDRHEIN-WESTFALEN (DENKMALSCHUTZGESETZ - DSCHG) VOM 11. MÄRZ 1980

GESETZ ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN BODENVERÄNDERUNGEN UND ZUR SANIERUNG VON ALT- LASTEN (BUNDES-BODENSCHUTZGESETZ - BBodSCHG) VOM 17.03.1998. ZULETZT GEÄNDERT DURCH ART. 3 G V. 9.12.2004

GESETZ ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN DURCH LUFTVERUNREINIGUNGEN, GERÄUSCHE, ERSCHÜTTERUNGEN UND ÄHNLICHE VORGÄNGE (BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ - BImSCHG)

GESETZ ZUR ORDNUNG DES WASSERHAUSHALTS (WASSERHAUSHALTSGESETZ - WHG) VOM 27.07.1957. ZULETZT GEÄNDERT DURCH ART. 2 G V. 25. 6.2005

KREIS METTMANN, 2000 UND 2006:

Landschaftsplan, textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen.

LANDESUMWELTAMT, 2002:

Screening der Geräuschbelastung in NRW. Essen.

WASSERGESETZ FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN - LWG - LANDESWASSERGESETZ. FAS- SUNG VOM 25. JUNI 1995

LANDESAMT FÜR GEOWISSENSCHAFTEN UND ROHSTOFFE, 1998

Bodenkarte NRW, Blatt 4706 Düsseldorf

MINISTERIUM FÜR STÄDTEBAU UND WOHNEN, KULTUR UND SPORT DES LANDES NORDRHEIN- WESTFALEN UND MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN 2001:

Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft. Gemeindliches Ausgleichskonzept: Aus- gleichsplanung, Ausgleichspool, Ökokonto. Arbeitshilfe für die Bauleitplanung.

RAUMORDNUNGSGESETZ (ROG) IN DER FASSUNG VOM 18.08.1997, ZULETZT GEÄNDERT AM 9.12.2006

SECHSTE ALLGEMEINE VERWALTUNGSVORSCHRIFT ZUM BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ (TECHNISCHE ANLEITUNG ZUM SCHUTZ GEGEN LÄRM - TA LÄRM) VOM 26. AUGUST 1998